
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Duisburg/Essen, den 11. Oktober 2016

Seite 721

Nr. 110

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen

Vom 06. Oktober 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 19.04.2007 (VBl. Jg. 5, 2007 S. 227/Nr. 31) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird ergänzt um die folgenden neuen Paragraphen:

„§ 3a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen“ und

„§ 6a Leistungsnachweise und Erbringungsformen, ordnungsgemäßes Studium“

2. § 3 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschreibung der einzelnen Module ist in dem von der Fakultät beschlossenen Modulhandbuch auf der Webseite der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gemacht und aktualisiert.“

3. Es wird ein neuer Paragraph 3a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

- a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

- b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

- c) Dritte Priorität:

Sofern die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der Veranstaltung H 5.2 immer noch höher ist als die Anzahl der angemeldeten Bewerber, werden vorrangig Studierende mit der bestandenen Prüfungsleistung im Seminar H 5.1 berücksichtigt. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los. Studierende, die eine angemeldete Hausarbeit nicht abgeben, werden im Folgesemester nachrangig berücksichtigt.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen richten die betroffenen Institute bzw. Lehrstühle Anmeldeverfahren ein, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsverfahren sicherstellen. Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die si-

cherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten der Fakultät entnommen werden können. Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. Die Verteilung der Plätze erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Von der Seminaranmeldung kann innerhalb von 14 Tagen ohne triftigen Grund zurückgetreten werden.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.“

4. In § 4 Abs. 5 Ziffer 2 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Eine Zulassung zum Modul H5 Wirtschaftsdidaktik ist erst mit abgeschlossenem Grundstudium möglich.“

5. Es wird ein neuer Paragraph 6a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Leistungsnachweise und Erbringungsformen, ordnungsgemäßes Studium

(1) Für die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 Abs. 5 mit folgender Besonderheit:

1. Für eine bestandene Prüfungsleistung in Form eines Leistungsnachweises bzw. Nachweises der erfolgreichen Teilnahme werden Leistungspunkte vergeben. Die Leistungspunkte sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
2. Für jede Prüfung (Leistungsnachweis, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, Dokumentation der Praxisphase), die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden Maluspunkte in Höhe der jeweiligen Leistungspunkte angelastet. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme können beliebig oft wiederholt werden, Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden.
3. Bei rechtswidrigem Nichterscheinen, insbesondere wegen fehlender Abmeldung von der Klausur gilt Nr. 2 entsprechend.
4. Hat die oder der Studierende sich zu einer Seminarleistung angemeldet und wird die Prüfungsleistung nicht erbracht, werden Maluspunkte in Höhe der Leistungspunkte angelastet, wenn die oder der Studierende nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Themas dieses zurückgegeben hat.

(2) Der Abschluss des Hauptstudiums wird nicht bescheinigt, wenn der beziehungsweise die Studierende

1. Leistungsnachweise nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat oder
2. im Hauptstudium Wirtschaftswissenschaft die Maluspunktegrenze von 96 überschritten hat. Die Maluspunkte der Wirtschafts- bzw. Fachdidaktik fließen in die Berechnung mit ein.

(3) Wird der Abschluss des Studiums nicht bescheinigt, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid über das nicht abgeschlossene Hauptstudium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.“

6. In § 10 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Die Anwendung der Maluspunkte- sowie der Drei-versuchsregelung im Hauptstudium erfolgt erst für Prüfungen ab dem Wintersemester 2016/2017.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 27.09.2016.

Duisburg und Essen, den 06. Oktober 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy